Akademische Carcer-Ordnung

Ī.

Die Aufsicht über die Carcer hat das Universitätsamt, unter Leitung des Prorectors.

II.

Die Carcerstrafe muss spätestens zwei Stunden nach Eröffnung des rechtskräftigen Erkenntnisses angetreten werden. Wer diese Frist nicht einhält, hat härtere Maßregeln, nach Befinden die Entfernung von der Universität zu erwarten.

III.

Bei dem Carcerarrest ist in der Regel nach dreimal 24 Stunden dem Incarcerirten auf besonderes Ansuchen der Besuch der von ihm unterzeichneten Vorlesungen zu gestatten. Die Versagung dieser Erlaubnis ist eine besondere Schärfung des Carcerarrestes, welche namentlich auch dann eintritt, wenn der Incarcerirte nach dem Schlusse der Vorlesungen, welche er besuchen darf, nicht sofort in das Carcer zurückkehrt.

IV.

Wer von der Erlaubnis, während des Carcerarrestes Vorlesungen zu besuchen, Gebrauch machen will, hat zeitig ein Verzeichnis derselben mit Angabe der Stunden, in welchen Sie gehalten werden, dem Prorector mit einem Gesuche um jene Erlaubnis zu überreichen, und es muss jenes Verzeichnis mit einer Bescheinigung darüber, daß die bezeichneten Vorlesungen von dem Incarcerirten unterzeichnet worden sind, versehen seyn.

٧.

Die Dauer der Carcerstrafe wird nach vollen Tagen zu 24 Stunden, vom Antritt der Strafe an, berechnet.

VI.

Jede Carcerstrafe muß in ununterbrochener Dauer verbüßt werden, Krankheitsfälle ausgenommen.

VII.

Die Wahl des Lokals stehet dem mit Carcerarrest Bestraften nicht zu, sondern ist der Bestimmung des Prorectors anheimgegeben.

VIII.

Incarcerirte haben auf nichts weiter Anspruch, als auf die gewöhnlichen Nahrungsmittel und nothdürftigsten Bequemlichkeiten nebst Büchern und Schreibzeug. Dem Carcerwärter ist daher auch außer der Herbeischaffung dieser Bedürfnisse etwas Mehreres nicht anzusinnen. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat der Carcerwärter seiner Pflicht gemäß sofort dem Universitätsamte anzuzeigen.

Die Sitzgebühren betragen für jeden der ersten drei Tage --: 7 Sgr. 6 Pf., für jeden der folgenden aber --: 1 Sgr. 3 Pf. Sie sind jederzeit für die ganze zuerkannte Strafzeit und vor der Entlassung vom Carcer zu entrichten.

X.

Incarcerirte haben sich ruhig zu verhalten und dürfen namentlich auf keine Weise die am Carcergebäude vorübergehenden Personen stören oder sonst belästigen. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat Verschließung der Fensterläden oder nach Befinden Versetzung in ein anderes Carcer zu gewarten, besondere Strafe vorbehältlich, wenn Beleidigungen oder Unanständigkeiten vorgekommen sind.

XI.

Besuche der Incarcerirten finden nicht statt. Wegen unaufschieblicher Geschäfte kann nach Bescheinigung der Nothwendigkeit von dem Universitätsamte der Eintritt in das Carcer auf bestimmte Zeit gestattet werden.

XII.

Die Incarcerirten sind für Unfertigkeiten, welche auf dem ihnen zugewiesenen Carcer vorkommen, verantwortlich.

XIII.

Wird ein Incarcerirter krank, so ist dem Universitätsamte hiervon Anzeige zu machen, und es wird dieses den Universitäts-Physikus ersuchen, den Kranken zu besuchen und sich darüber auszusprechen, ob derselbe einstweilen vom Carcer zu entlassen sei, worauf dem Prorector auf die kürzeste Weise Bericht zu erstatten und von diesem weiterer Beschluß zu fassen ist.

XIV.

Jedem mit Carcerarrest bestraften Studirenden ist sofort bei der Eröffnung des Straferkenntnisses ein gedrucktes Exemplar der vorstehenden Carcerordnung zur Einsicht und Nachachtung einzuhändigen.

XV.

Diese Carcerordnung gilt jedoch nur als Regel für diejenigen, welche Carcerarrest als Strafe zu verbüßen haben. Für diejenigen, welche in Untersuchungs- und Schuldarrest sich befinden, treten andere Bestimmungen ein, welche sich nach den Umständen richten.

Jena, am 5. November 1853.

Prector und Senat der Großherzoglich Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität daselbst.